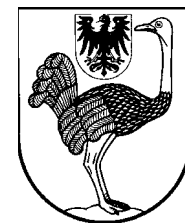


AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 11. Juni 2010

Jahrgang 19 • Nr. 5/2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 1–4 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1–6 Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 03.06.2010
darunter:

Seite 1–4 Beschluss Nr. 18/242/2010 – Hauptsatzung der Stadt Strausberg

Seite 4–6 Beschluss Nr. 18/245/2010 – Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtforst Strausberg“ der Stadt Strausberg

Seite 7–8 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 7 Öffentliche Stellenausschreibung
Alles was Recht ist in Strausberg – Teil 3 – Auf gute Nachbarschaft

Seite 8 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen
Immobilienangebote der Stadt Strausberg / Baulandflächen
Brennholzverkauf

kulturellen Unterschiede hinweg. Wir sind bunt und wir stellen uns den Nazis in den Weg.

Von uns wird dabei keine Eskalation ausgehen. Wir sind solidarisch mit allen, die mit uns das Ziel teilen, die Naziaufmärsche verhindern zu wollen!

Wir bitten alle demokratischen Bürgerinnen und Bürger, mit uns auf die Straße zu gehen.

Nur gemeinsam verhindern wir, dass Nazis Fuß fassen können. Ob in Bernau, Eberswalde, Bad Freienwalde, Strausberg, Joachimsthal, Biesenthal oder Manschnow: Kein Ort für rechtsradikale Propaganda!

Bündnis Brandenburg Nazifrei
27. April 2010

Beschluss Nr. 18/241/2010

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen im Zuge der Öffnung der Großen Straße

1. Der Bereich Georg-Kurtze-Straße, Klosterstraße und Predigerstraße wird durchgehend mit Parkscheibe und dem Zusatz „Anwohner mit Parkausweis frei“ bewirtschaftet. Für die Bewohner dieser Straßen werden Anwohnerparkausweise ausgegeben.

2. Folgende verkehrsorganisatorische Maßnahmen werden in der Großen Straße umgesetzt:

2.1. Die Holz-Blumenkübel, welche die Parkbereiche markieren und gegenwärtig das Ein- und Ausparken behindern, sind von der Fahrbahn zu entfernen.

2.2. Die Beton-Blumenkübel beiderseits der automatischen Polleranlage sind so umzustellen, dass Fußgänger, insbesondere Kinder, besser wahrgenommen werden können.

Weitere vorgeschlagene verkehrsorganisatorische Maßnahmen, wie der Einsatz eines Dialog-/ Geschwindigkeitsdisplays, könnten in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei im südlichen Teil der Großen Straße vorgenommen werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Parkordnung sind erst nach Abschluss der Baumaßnahmen Markt und in der Wriezener Straße sowie nach Auswertung eines Vorher-Nachher-Vergleichs aus der verkehrstechnischen Untersuchung vorzunehmen.

Beschluss Nr. 18/242/2010

Hauptsatzung der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Hauptsatzung der Stadt Strausberg.

Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 03.06.2010

Auf der Grundlage des § 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 03.06.2010 folgende Hauptsatzung der Stadt Strausberg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Rechtsstellung, Ortsteile
- § 3 Wappen und Dienstsiegel
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
- § 6 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 7 Beiräte und weitere Beauftragte
- § 8 Ehrenbuch
- § 9 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt
- § 10 Entscheidungsvorbehalte
- § 11 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Ortsbeirat
- § 14 Rechte des Ortsbeirates
- § 15 Gemeindebedienstete
- § 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Aufwendersatz und Aufwandsentschädigung
- § 19 Inkrafttreten

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.06.2010

Beschluss Nr. 18/240/2010

Bündnis „Brandenburg Nazifrei“ – Aufruf

Die Stadt Strausberg verurteilt jede Art von Extremismus und unterzeichnet den Aufruf des Bündnisses „Brandenburg Nazifrei“.

Brandenburg Nazifrei Kein Ort für rechte Propaganda

Zwischen dem 29. Mai und dem 10. Juli will die neonazistische „Kameradschaft Märkisch Oder Barnim“ (KMOB) im Nordosten Brandenburgs demonstrieren. Wir nehmen nicht hin, dass Nazis ihre populistische und menschenverachtende Propaganda in unseren Städten verbreiten. Gemeinsam werden wir uns den Demonstrationen der KMOB entgegenstellen und dafür sorgen, dass Bernau, Eberswalde, Bad Freienwalde, Strausberg, Joachimsthal, Biesenthal und Manschnow keine Orte für rechtsradikale Aufmärsche werden.

Wir sind ein vielfältiges Bündnis aus lokalen Vereinen und landesweiten Verbänden, antifaschistischen Gruppen, Parteien, Gewerkschaften, Jugend- und Studierendeninitiativen, Kirchengemeinden und vielen weiteren engagierten Antifaschistinnen und Antifaschisten.

Mit unseren Aktionen wollen wir deutlich zum Ausdruck bringen: Wir sind die demokratische, antifaschistische Mehrheit. Ob auf der Straße, dem Schulhof oder im Verein: wir treten Nazis und rechter Ideologie offensiv entgegen.

In Dresden, Halbe, Jena, in Lübeck und in Berlin haben Bürgerinnen und Bürger durch organisierte Menschenblockaden verhindert, dass Neonazis durch ihre Städte laufen. Wir werden nicht zulassen, dass Rechtsradikale in unseren Orten marschieren. Um dies zu verhindern, werden wir uns gegenseitig unterstützen und den Nazis an jedem Ort die Straße nehmen: durch Straßenfeste, Musikperformance oder kreative Aktionen des zivilen Ungehorsams.

Uns vereint der Konsens von Dresden.

Unser Ziel, den Nazis entgegenzutreten, eint uns über alle sozialen, politischen oder

§ 1**Allgemeine Vorschriften (§§ 18, 27 BbgKVerf)**

- (1) Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 2**Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Rechtsstellung, Ortsteile (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Strausberg“. Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt.
- (2) Die Stadt Strausberg (nachfolgend Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Strausberg, Hohenstein und Ruhlsdorf.
- (3) In der Stadt Strausberg besteht Hohenstein als Ortsteil im Sinne von § 45 BbgKVerf. Ruhlsdorf und Gladowshöhe sind Wohnplätze im Ortsteil Hohenstein. Spitzmühle, Torfhaus und Jenseits des Sees sind Wohnplätze der Stadt Strausberg.

§ 3**Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt führt ein Wappen.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf einem halbrunden blauen Schild (Farbnummer HKS 47) im Verhältnis von Breite zu Länge von 1:1,3 einen auf grünem Dreieck (Farbnummer HKS 64) stehend, nach links gewendeten widersehenden Strauß, Rumpf in silbern-schwarzer Strukturierung (Farbnummer HKS 97), Kopf und Hals in Silber, Schnabel und Läufe in Gold (Farbnummer HKS 4), über dessen Rücken ein silberner, mit einem goldbewehrten roten Brandenburgischen Adler (Farbnummer HKS 14) belegtes Schild schwebt.
- (3) Die Abbildung des Stadtwappens zu wissenschaftlichen, künstlerischen und kunstgewerblichen sowie zu Zwecken der Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Stadtwappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Namen und Stadtwappen der Stadt. Das Dienstsiegel wird ohne die in Absatz 1 dargestellte Farbgebung geführt.

§ 4**Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg“ näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5**Einsichtnahme in Beschlussvorlagen (§§ 13, 36 BbgKVerf)**

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht der Einsichtnahme kann vor den Sitzungen zu den üblichen Öffnungszeiten des Bürgerbüros in der Stadtverwaltung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, wahrgenommen werden.
- (3) Während der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse liegen die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme aus.

§ 6**Gleichstellung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die gleichzeitig Aufgaben der sozialen Integration von Behinderten, Senioren und Ausländern wahrnimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein in Abs. 1 genanntes Aufgabengebiet haben,

Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder seine Ausschüsse zu wenden.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Stadtverordnetenversammlung jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 7**Beiräte und weitere Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)**

- (1) Zur Beratung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Bürgermeisters benennt die Stadt Strausberg
 1. einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Senioren der Stadt
 2. einen Sportbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Sportler der Stadt
 3. einen Behindertenbeirat zur Interessenvertretung und Integration von Menschen mit Behinderung
 4. einen Agendabeirat zur Durchsetzung der nachhaltigen Entwicklung der Stadt mit den Arbeitsgruppen
 - Bauen und Umwelt
 - Wirtschaft und Tourismus
 - Jugend, Bildung und Soziales.
- (2) Jeder Beirat besteht mindestens aus 7 Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte benannt werden. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder der Beiräte, die Einwohner der Stadt Strausberg sein sollen, für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Interessengruppen in der Stadt Strausberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beiräte ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung durch die neu gebildete Stadtverordnetenversammlung fort.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (7) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäftslage erfordert, zu öffentlichen Beratungen zusammen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Beiräte haben ausschließlich empfehlenden Charakter.
- (8) Die Beiräte sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Den Mitgliedern der Beiräte, die ehrenamtlich gemäß § 20 BbgKVerf tätig sind, kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsersatz durch die Stadt Strausberg gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 8**Ehrenbuch (§ 26 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.
- (2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen mit Ausnahme des Sportehrenbriefes hat der Hauptausschuss.
- (3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 9
Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt
(§ 28 BbgKVerf)

Der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 25.000 €.

§ 10
Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist:

- a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- c) die Erhebung kommunaler Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und

§ 11
Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende genannt) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Die Auskunft erstreckt sich

1. bei nichtselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
4. auf entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(3) Jede Änderung der gemäß Abs. 1 und 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

(4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Vorsitzenden allgemein bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der „Neuen Strausberger Zeitung“ unter „Stadtverordnetenversammlung aktuell“.

§ 12
Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

(1) Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden.

(2) Auf Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3, Satz 1 BbgKVerf) berufen werden.

§ 13
Ortsbeirat (§§ 45 bis 48 BbgKVerf)

Im Ortsteil Hohenstein wird ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt. Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.

§ 14
Rechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)

(1) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen im Ortsteil,

3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(2) Dem Ortsbeirat werden nach Maßgabe des Haushalts jährlich finanzielle Mittel zur Förderung von Vereinen und Verbänden, der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt.

§ 15
Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

(1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab E 13. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Satz 2 Nr. 1 gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

(3) Der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten.

§ 16
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 17
Bekanntmachungen (BekanntmV, § 36 BbgKVerf)

(1) Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg. Das Amtsblatt ist Bestandteil der „Neuen Strausberger Zeitung“. Die sonstigen Schriftstücke der Stadt, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden ebenfalls im Amtsblatt für die Stadt Strausberg bekannt gemacht.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(4) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 (acht) Kalendertage vor dem Sitzungstag in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg (Märkisches Echo) bekannt gemacht.

(6) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates mindestens 8 (acht) Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Hohenstein, Dorfstraße 5/ Ecke Garziner Straße, bekannt gemacht. Hierbei wird der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

(7) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse mindestens 4 (vier) volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Strausberg

- im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Hegermühlenstr. 58
- Große Straße 75/Ecke Spittelgasse
- Am Annatal 62
- im Gehwegbereich vor dem Grundstück Wriezener Str. 28 (Oberstufenzentrum)
- auf dem Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 5
- im Ortsteil Hohenstein Dorfstraße 5/Ecke Garziner Straße

bekannt gemacht.

Hierbei wird der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Für die Sitzung des Hauptausschusses gilt: Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

(8) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Volksabstimmungen sowie Hinweise zu Stellenausschreibungen in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg (Märkisches Echo).

(9) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ortsbeirats wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Strausberg unter „Stadtverordnetenversammlung aktuell“ zugänglich gemacht.

(10) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(11) Die nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Abs. 2 erfasst werden, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 18

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 30, 45 BbgKVerf)

Den Aufwendungsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.03.2009 (Beschluss Nr.: 05/80/2009) außer Kraft.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Strausberg, den 04.06.2010

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 18/243/2010

Benennung eines allgemeinen Stellvertreters der hauptamtlichen Bürgermeisterin

Zum allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin wird Frau Gudrun Wolf, Fachbereichsleiterin Bürgerdienste, benannt.

Beschluss Nr. 18/245/2010

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadtforst Strausberg“ der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Grundlage der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 die Neufassung der Betriebsatzung „Stadtforst Strausberg“.

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg der Stadt Strausberg vom 03.06.2010

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 03.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Rechtsstellung / Name

(1) Der Eigenbetrieb der Stadt Strausberg wird seit dem 01.01.2008 als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Der Eigenbetrieb trägt den Namen

Stadtforst Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

§ 3

Gegenstand

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“ ist die ordnungsgemäße, sachgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung des Stadtwaldes, im Sinne des Allgemeinwohls und zum Schutz der Lebensräume. Die forstliche und jagdliche Verwaltung erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Kriterien des naturnahen Waldbaus und unter Wahrung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen.

(2) Der Eigenbetrieb verwaltet einen Ruheforst auf Grundlage der Satzung „Ruheforst Am Herrensee“ unter den Bedingungen der vom Landkreis Märkisch-Oderland zu erteilenden Genehmigung.

(3) Neben der Verwaltung des Stadtwaldes kann der Eigenbetrieb alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte ausführen.

§ 4

Stammkapital

Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 5

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung Strausberg (§ 7 EigV)
2. der Werksausschuss (Organ gemäß § 8 EigV)
3. der Bürgermeister (Organ §9 EigV)
4. die Werkleitung (Organ gemäß § 4 EigV)

§ 6

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV.

Ihr obliegt die Entscheidung insbesondere über:

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes
2. die Änderung der Rechtsform
3. die Bildung des Werksausschusses und Besetzung
4. die Bestellung des Werkleiters auf Vorschlag des Bürgermeisters
5. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
7. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb
8. die Entlastung des Werkleiters
9. die Satzung des Eigenbetriebes
10. die Satzung des Ruheforstes „Am Herrensee“
11. das Entgeltverzeichnis des Ruheforstes „Am Herrensee“
12. alle Angelegenheiten außerhalb der Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters, des Werksausschusses und des Werkleiters.

(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000 € übersteigt,
- c) die Verfügung über Vermögen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung wie beispielsweise Vertragsabschlüsse und Liefervereinbarungen zum Holzverkauf im Rahmen des nachhaltigen Hiebsatzes.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Dem Werksausschuss gehören 5 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, und einem sachkundigen Einwohner.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschusses sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

Dem Werksausschuss ist insbesondere die Entscheidung vorbehalten über

1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung wie beispielsweise Vertragsabschlüsse und Liefervereinbarungen zum Holzverkauf im Rahmen des nachhaltigen Hiebsatzes.
 2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und einen in der Hauptsatzung festgelegten Betrag nicht übersteigt.
 3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreitet und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.
 4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000 € überschreiten und die Höhe von 50.000 € nicht übersteigen.
 5. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 15.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
- (5) bei der Ausführung des Erfolgplanes zu erwartende erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach den §§ 61 BbgKVerf. § 3 EigV. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV kann er den Werkleiter mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen beauftragen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 68 BbgKVerf die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 9 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidung nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind.
- (3) Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (4) Der Werkleiter bereitet Beschlüsse für die Stadtverordnetenversammlung und den Werksausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, ist für deren Ausführung verantwortlich und vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Werksausschusses.
- (5) Der Werkleiter ist für die Angelegenheiten der Geschäfte der laufenden Betriebsführung entsprechend dem bestätigten Wirtschaftsplan zuständig. Zur laufenden Betriebsführung gehören alle im Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Organisation der Betriebsführung
2. der innerbetriebliche Personaleinsatz
3. die Organisation und Überwachung aller notwendigen forstbetrieblichen Maßnahmen
4. die Organisation und Überwachung des Jagdwesens, Jagdschutzes
5. die Organisation des Ruheforstes
6. die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
7. Abschluss von Rahmenverträgen und Liefervereinbarungen zum Verkauf von Holz und Nebenprodukten
8. die Beschaffung von Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen
9. der Abschluss von Werks- und Dienstleistungsverträgen

10. der Abschluss von Verträgen zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht überschreitet
 11. die Durchführung des Rechnungs-, Kassen- und Mahnwesens
 12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
- (6) Der Werkleiter entscheidet über den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einer Höhe von 25.000 € als Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - (7) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
 - (8) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister. Daneben hat der Werkleiter die Befugnisse zur Erteilung von Abmahnungen gegenüber Arbeitern. Der Werkleiter hat bei allen weiteren Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

- (9) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Der Werkleiter berichtet dem Werksausschuss zu den Sitzungen über die ökonomische und ökologische Entwicklung.
- (10) Der Werkleiter legt dem Bürgermeister monatlich eine betriebswirtschaftliche Übersicht vor und berichtet halbjährlich schriftlich.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt die Stadt Strausberg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen

Stadtforst Strausberg
- Eigenbetrieb der Stadt Strausberg –

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit gemäß Abs. 1 Satz 1 seiner Vertretungsbefugnis unterliegt.
In allen anderen Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

Stadt Strausberg
Der Bürgermeister
Stadtforst

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (4) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 13 Kassenwirtschaft

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GmKVO Bbg.)
- (3) Die Kassenaufsicht obliegt dem Werkleiter.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnitts 3 der EigV zur Anwendung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Liegen die Voraussetzungen einer Befreiung von der Jahresabschlussprüfung nach den §§ 34 EigV und 106 Abs. 3 BbgKVerf vor, dann unterliegt der Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg der überörtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Die Jahresabschlussprüfung soll gemäß § 31 Abs. 6 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 33 EigV über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Werkleiters bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 15 Personalvertretung

- (1) Der gewählte Personalrat der Stadtverwaltung Strausberg nimmt die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz des Landes Brandenburg im Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wahr.
- (2) Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst TVÖD – Ost und der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter MTW-Ost.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 07.12.2007, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24.11.2008, außer Kraft

Strausberg, den 04.06.2010

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 18/246/2010 Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebs der Stadt Strausberg „Stadtforst Strausberg“

Auf Grundlage der §§ 27 Abs. 2 EigV sowie 106 Abs. 2 BbgKVerf wird vorgeschlagen, die Prüfungsgesellschaft Dipl.-Ökonom Erhard May, Niederlassung Petershagen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg für das Jahr 2009 zu beauftragen.

Beschluss Nr. 18/247/2010 Antrag auf Befreiung von der Jahresabschlussprüfung nach § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigV) für den Eigenbetrieb der Stadt Strausberg „Stadtforst Strausberg“

Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage des § 34 Abs. 3 EigV einen Antrag auf Befreiung von der Jahresabschlussprüfung für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg für die Jahre 2010 und fortfolgende bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu stellen.

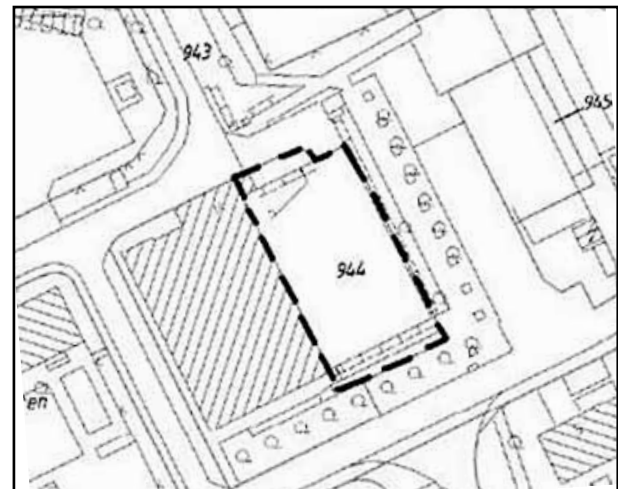
Beschluss Nr. 18/248/2010 Grundstück „ehemalige Kaufhalle“ in der Artur-Becker-Straße

Die Allee in der nordwestlichen Verlängerung der Heinrich-Rau-Straße soll wieder hergestellt werden.

1. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Planungsabsicht soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden
 - a) Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen. Der Bebauungsplan 49/10 „Grünverbindung Artur-Becker-Straße“ soll auf der Grundlage von 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
 - b) Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
 - c) Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden durch die Grenzen des Flurstücks 944 begrenzt, im Westen durch die Gebäudekante der ehemaligen Kaufhalle bzw. durch deren gedachte Verlängerungen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 944 der Flur 16 der Gemarkung Strausberg.
 - d) Die Stadtverwaltung, Fachgruppe Stadtplanung im Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik, wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen.
2. Die Stadtverwaltung soll sich um den erforderlichen Grunderwerb bemühen. Nach Möglichkeit soll das Grundstück 944 - also das Grundstück der ehemaligen Kaufhalle in der Artur-Becker-Straße - in Gänze erworben werden.
3. Gestützt auf die „Stadtumbaustategie Strausberg“, die die Stadt Strausberg zum 1.12.2009 beim Landesamt für Bauen und Verkehr in Cottbus eingereicht hat und die auf Seite 78 einen Rückbau der Kaufhalle vorsieht, ist auf der Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (StBauFR) vom 9. Juli 2009 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 31 vom 12. August 2009) für die Maßnahme eine Förderung zu beantragen - vorausgesetzt, die Stadt Strausberg wird in das Stadtumbauprogramm aufgenommen.

Anlage:

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49/10 „Grünverbindung Artur-Becker-Straße“



Beschluss Nr. 18/249/2010 Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks (Drosselweg 5)

1. Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 729, Flur 15, Flurstück 194/1, Größe von 16.197 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 15.745 m², Drosselweg 5 ist entbehrlich (außer der Fläche des anliegenden Uferwanderwegs und des Seeuferbereichs).
2. Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu verkaufen.

Beschluss Nr. 18/250/2010 Bestellung des Erbbaurechts an einem kommunalen Grundstück (GWP)

Die Stadt Strausberg wird beauftragt, an dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5207, Lehmkuhlenring, Flur 16, Flurstück 1071, Größe 1.148 m² und Flur 16, Flurstück 1331, Größe 2.412 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von 540 m² zum Zwecke der Erweiterung eines Betriebsplatzes das Erbbaurecht zu bestellen.

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Alles was „Recht“ ist in Strausberg Teil 3

Auf gute Nachbarschaft

Öffentliche Stellenausschreibung

Stellenausschreibung Kämmerin / Kämmerer

Die Stadtverwaltung Strausberg schreibt zur sofortigen Besetzung die Stelle

einer/eines Kämmerin/Kämmerers

aus.

Der Aufgabenbereich umfasst die Leitung des Fachbereiches Finanzen mit den dazugehörigen Fachgruppen Finanzen, Liegenschaften und Stadtkasse. Die Leitungstätigkeit beinhaltet die Vertretung der Organisationseinheit gegenüber der Verwaltungsführung, in Ausschüssen und anderen Gremien und nach außen.

Der Kämmerer obliegen allgemeine Angelegenheiten der Finanzwirtschaft, mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung und deren Kontrolle. Auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gehört die Aufstellung der Haushaltssatzung, die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Aufstellung der Finanzberichte und die Jahresrechnung zu den Aufgaben.

Der allgemeine Zahlungsverkehr, die Bewirtschaftung der Kassenmittel und Kassenkredite sind Aufgaben der allgemeinen Kassengeschäfte.

Die Stadt Strausberg nimmt Aufgaben als Vollstreckungsbehörde wahr. Des Weiteren gehört zum Aufgabenbereich der Kämmerer die Erhebung von Steuern. Ab 2012 wird der Kämmerer wieder der Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung mit Beteiligungsverwaltung, Kultur und Tourismus angegliedert. Der genaue Zuschnitt des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Die Stadt Strausberg wird zum 01.01.2011 den Bereich des Finanzwesens auf das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen umstellen. Fundierte Kenntnisse im Umgang mit der kaufmännischen Buchführung und zu mindestens gute Grundkenntnisse im Bereich der EDV werden daher erwartet. Dem/der Kämmerer/in obliegt ein hohes Maß an Finanzverantwortung. Dazu werden unter anderem die produktorientierte Entwicklung der Haushaltsansätze sowie die übergreifende Investitionsplanung gehören.

Den/die Stelleninhaber/in erwartet ein breites und interessantes Aufgabengebiet, das eine kreative, zielstrebige, selbstständig arbeitende und innovative Persönlichkeit verlangt. Soziale Kompetenz, zielorientiertes Arbeiten und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung bringen Sie als persönliche Voraussetzungen mit. Führungskompetenz ist unverzichtbar.

Neben der fachlichen Qualifikation als Diplom-Betriebswirt/in erwarten wir ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft.

Die Stelle ist eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden. Für das Beamtenverhältnis gelten die Vorschriften des Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes und der Laufbahnverordnung des Landes Brandenburg.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Wohnsitz ist in Strausberg zu nehmen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 30.06.2010 an die

Stadtverwaltung Strausberg
Die Bürgermeisterin
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

zu richten.

Strausberg, 06.05.2010

gez. Elke Stadler
Bürgermeisterin

Sonn- und Feiertagsruhe

Gesetz über die Sonn- und Feiertage – FTG

Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten, soweit sie nicht aus besonderen Anlässen (§ 4) erlaubt sind.

Nachtruhe

Landesimmissionsschutzgesetz

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören können, dazu gehört auch das Betreiben von Tongeräten, Musikinstrumenten usw. Diese dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Für private Gartenpartys oder andere Feiern gibt es keine Ausnahmeregelungen.

Grillen

Landesimmissionsschutzgesetz

Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Achten Sie beim Grillen bitte darauf, dass das Grillfeuer nicht zu sehr raucht und dass dieser Rauch nicht in die Fenster Ihrer Nachbarn zieht.

Verbrennen im Freien

Landesimmissionsschutzgesetz

Die Feuerstelle darf nur gelegentlich betrieben werden. Die Größe des Holzhaufens darf 1m³ nicht überschreiten, als Brennstoff ist nur naturbelassenes, trockenes Holz zu verwenden.

Eine zuverlässige Aufsichtsperson, die bei aufkommendem Wind das Feuer sofort löscht, muss zugegen sein. Ein ausreichender Abstand zu den nächstliegenden Gebäuden muss vorhanden sein.

Die vorgeschriebene Verwendung von trockenem Holz schließt somit das Verbrennen von stark wasserhaltigen Grünabfällen (Laub, Rasen- und Heckenschnitt) oder behandeltem Holz aus, ebenso das Verbrennen anderer Abfälle.

Brand- und waldbrandschutzrechtliche Regelungen bleiben von den aufgezeigten Verbrennungsmöglichkeiten unberührt. Hier sind besonders die Abstände zum Wald sowie die Waldbrandwarnstufen zu beachten.

Feuer, die größer als 1m³ sind, müssen im Fachbereich Bürgerdienste angemeldet und durch diesen genehmigt werden.

Rasenmähen

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Das Rasenmähen ist an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht gestattet.

Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider sowie Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen nur in der Zeit von 09:00 Uhr - 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Die Benutzung der genannten Geräte an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

Weitere Hinweise:

Mittagsruhe

Für die Stadt Strausberg ist keine Mittagsruhe festgelegt. Jedoch sollten aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr nur Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht ruhestörend sind.

Gartenabfälle

Pflanzliche Abfälle können auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder als Grünabfälle durch die Grünabfallsammlung des Landkreises oder über zugelassene Kompostieranlagen entsorgt werden. Grünabfälle auf öffentliche Grundstücke, Fahrbahnen oder im Wald abzulagern ist nicht gestattet.

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen

Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten

Heinrich-Dorrenbach-Straße 1b (Postadresse: Club, z.Hd. Ute Wunglück, PSF 0123, 15331 Strausberg) Tel. 03341 / 495975 Ute Wunglück	Jugendliche ab 14 Jahre Workshops, Partys, u. andere Veranstaltungen Mo-So entsprechend des Bedarfs
Garzauer Chaussee 1 Tel. 03341 / 49 89 42 André Rose	Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre) verschiedene Freizeitangebote Mo-Fr entsprechend des Bedarfs
Am Annatal 58 Tel. 03341 / 47 11 77 Sylvia Rupprecht	Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre) Sport und Spiel, AG Volleyball Mädchennachmittage Mo-Fr entsprechend des Bedarfs
Allgemeine Förderschule Am Sportpark 2 Tel. 03341 / 42 10 23 Siiri Jensch	Schüler der 1.-10. Klasse Beratung, Ferien-, Freizeitangebote/-fahrten an den Wochentagen, während des Schulbetriebs
3. Grundschule Heinrich-Dorrenbach-Straße 1 4. Grundschule Am Annatal 65 Tel. 03341 / 35 96 85 Angelika Wählich	Schüler der 1.-6. Klasse Beratung, Wahrnehmungs- und Konzentrationstraining an den Wochentagen während des Schulbetriebs
Anne-Frank-Oberschule Peter-Göring-Straße 24 Tel. 03341 / 49 72 93 Mario Wennicke	Schüler der 7.-10. Klasse Beratung, Gruppenarbeit an den Wochentagen
KSB Informationen unter Tel. 03341 / 31 35 19 Cornelia Schröder	Kinder und Jugendliche Sportangebote in den Stadtteilen an den Wochentagen Vorstadt und Hegermühle

Immobilienangebote der Stadt Strausberg Baulandflächen

Sie haben die Möglichkeit, sich über die zum Verkauf stehenden Grundstücke zu informieren. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sie können aber auch bei Interesse schriftlich oder per E-Mail über o.g. Kontakt ein Angebot abgeben. Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:
Die Entscheidung wird jeweils zum 15. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:

- Höhe des Gebotes
- Eingangsdatum des Angebots

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebots frei ist.

Jungfernstraße 29/30

Flur 18, Flurstücke 119/120
Größe: 920 m²
Lage: Sanierungsgebiet Altstadt
Nutzung: Wohnen
geschlossene Bauweise
zweigeschossiger Baukörper
Kaufpreis: 65.000 €

Klosterdorfer Chaussee

Flur 3, Flurstück 937,
Größe: 515 m², unbebaut
Lage: nördliche Wohnlage
Nutzung: Wohnbebauung in zweiter Reihe.
Kaufpreis: 14.000 €

Wesendahler Straße

Flurstück 404 der Flur 2
Größe: 435 m², unbebaut
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"
Nutzung: Wohnbebauung
Kaufpreis: 12.000 €

Wesendahler Straße

Flurstück 410 der Flur 2
Größe: 523 m², unbebaut
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"
Nutzung: Wohnbebauung
Kaufpreis: 12.000 €

Hirschfelder Straße 7

Flurstück 406 der Flur 2
Größe: 716 m²
bebaut mit Bungalow/Abbruch
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"
Nutzung: Wohnbebauung
Kaufpreis: 25.000 €

Wesendahler Straße 30

Flurstück 416 und 97 (Teilfläche) der Flur 2
Größe: ca. 500 m²
bebaut mit Bungalow/Abbruch
Lage: Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"
Nutzung: Wohnbebauung
Kaufpreis: 35.000 €

Grundstücke im Gewerbepark Strausberg-Nord

Lage: Strausberg Nord

Nutzungen:

Dienstleistung, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Bauhandel, innovatives Gewerbe.

Grundstücksgröße:

Die Stadt Strausberg stellt frei gestaltbare Gewerbegrundstücke für Gewerbeansiedlung bereit.

Kaufpreis:

Der Preis für ein voll erschlossenes Grundstück beträgt 20,00 €/m².
Abschläge vom Kaufpreis von ca. 4 €/m² sind möglich.

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Frau Julia Schnabel,
Tel. (03341) 38 11 50
Fax (033441) 38 14 44
E-Mail: julia.schnabel@stadt-strausberg.de

Die Angebote sind einzureichen bei der
Stadtverwaltung Strausberg
Bürgermeister
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Brennholzverkauf

Jeden Freitag um 14:30 Uhr findet weiterhin am Parkplatz „Spitzmühle“ gegenüber dem Autozentrum Strausberg an der Umgehungsstraße der Brennholzverkauf des Stadtförstes Strausberg statt.

Bei Bedarf werden Flächen zur selbstständigen Aufarbeitung von Brennholz aus Hiebsmaßnahmen zugewiesen. Einweisung und Zahlung erfolgen direkt vor Ort.

Bestellungen für Brennholz lang (3 m langes Holz maschinengerückt am befahrbaren Waldweg) werden unter der Telefonnummer 03341 / 38 13 53 oder vor Ort entgegen genommen.

Stadtforst Strausberg

Impressum Amtsblatt für die Stadt Strausberg

Erscheint monatlich

Herausgeber, Redaktion und Satz: Stadt Strausberg, Der Bürgermeister, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 38 11 34, Telefax: (0 33 41) 38 14 30, Internet: www.stadt-strausberg.de, E-Mail: info@stadt-strausberg.de

Auflage: 13.500 • **Redakteurin:** Vera Schmolinske

Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung. Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, kostenfrei abgeholt werden.

Vertrieb: BAB Lokalanzeiger GmbH, Tel. (03 34 38) 5 50 15

Druck: BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin, www.berliner-zeitungsdruck.de

Redaktionsschluss: 4.6.2010

Ende des amtlichen Teiles